3. Kann ein Reichsbeamter, dessen Anspruch auf Pensionserhöhung von der obersten Reichsbehörde als unbegründet abgelehnt worden ist, diesen Anspruch trok Ablaufs der Ausschlussfrist des § 150 Abs. 1 RGB. später noch gerichtlich geltend machen,
wenn der von der obersten Reichsbehörde eingenommene Rechtsstandhunkt inzwischen durch höchstrichterliche Entscheidung für
unzutreffend erklärt worden ist?

III. Zivilsenat. Urt. v. 28. März 1933 i. S. Deutsches Reich (Bekl.) w. K. (Kl.). III 344/32.

- I. Landgericht I Berlin. II. Kammergericht daselbst.
- Der Kläger, der als Lazarettverwaltungsdirektor im Reichsdienst stand, beantragte durch Gesuch vom 17. April 1919 freiwillig seine Versetzung in den Ruhestand. Diesem Gesuch wurde durch Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 8. November 1919 entsprochen und ber Kläger zum 1. März 1920 in den Ruhestand versetzt. In der Zwischenzeit war das Reichsgeset betr. Ethöhung der Bensionen von Reichsbeamten, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, vom 12. September 1919 (MGBI. S. 1653) ergangen, bas unter gewissen Voraussehungen älteren, freiwillig in den Ruhestand tretenden Reichsbeamten eine Erhöhung ihrer Bension um 10 v. H. zugestand. Der Kläger bat, ihm diesen Bensionszuschlag zu gewähren. Er wurde jedoch vom Reichsarbeitsminister durch Erlaß vom 23. Wärz 1920 und später nochmals durch Erlaß vom 4. April 1929 abschlägig beschieden, da das Gesetz auf seinen Fall nicht zutreffe. Durch Urteil bes erkennenden Senats vom 21. April 1931 (III 211/30) wurde die Benfionserhöhung von 10 v. H. einem Reichsbeamten zugesprochen. bei dem die Verhältnisse ebenso lagen wie beim Kläger. Der Mäger bat unter Berufung auf dieses Urteil am 26. August 1931 erneut um Bewilligung bes Ruschlags. Durch Erlaf bes Reichsarbeitsministers vom 16. September 1931 wurde er jedoch wiederum abgewiesen, diesmal mit der Begründung, daß nach § 150 RBG. bie Frist zur Geltendmachung des Anspruchs verstrichen sei.

Mit der gegenwärtigen, Ende Dezember 1931 erhobenen Klage fordert der Kläger Zahlung der ihm, wie er meint, nach dem Reichsgesetz vom 12. September 1919 zustehenden Pensionserhöhung,

wahren. Vielmehr hätten sie nach der früheren ständigen Verwaltungs= übung barauf rechnen dürfen, daß ber Beklagte burch allgemeinen Erlaß fämtlichen Beamten in gleichliegenden Källen die Gesetzeswohltat in dem Grade gewähren wurde, wie sie im Rechtsstreit für ben Einzelfall burch bie Rechtsprechung geklärt worden sei. Auf das wohlbisziplinierte Warten des einzelnen Beamten mit der Klage bürfe ber Beklagte nicht mit der Berufung auf den Fristablauf nach § 150 RBG. erwidern, da auch das Beamtenrecht von dem Rechts-

arundsak von Treu und Glauben beherrscht werde.

Diesen Ausführungen bes Berufungsgerichts kann ebenfalls nicht beigepflichtet werben. Die Sache liegt nicht etwa so daß dem Alager versönlich von seiner vorgesetzten Dienstbehörde zu erkennen gegeben wurde, sie werbe ihm die Borteile künftiger höchstrichterlicher Enticheibung zukommen lassen, auch wenn er die Frist des § 150 RBG. nicht innehalte. Wie in einem solchen Fall zu entscheiben wäre, fann beshalb dahingestellt bleiben. Hier vermag der Kläger nichts anderes für sich anzuführen, als daß die Rentralbehörden ihr Verhalten in zweifelhaften Besolbungsfragen regelmäßig den böchstrichterlichen Urteilssbrüchen anzupassen pflegen. Sie tun das aber in erster Reihe aus Awedmäßigkeitserwägungen, um weitere Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, deren für den Staat ungunstigen Ausgang sie erwarten millen, nachdem die Rechtsfrage einmal endaültig aegen ihn entschieden worden ist. Den beteiligten Beamten gegenüber sind die Rentralbehörden nicht verpflichtet, so zu verfahren, da sie. wie schon hervorgehoben, in ihrem Geschäftsbereich auftauchende Rechtsfragen selbständig zu entscheiden haben. Ganz besonders besteht keine berartige Verpflichtung gegenüber den Beamten, die ibre Ansbruche schon burch Ablauf ber Frist bes § 150 RBG. verloren haben. Man mag sie aus Billiakeitsaründen vielfach berkidsichtigt haben, wenn eine höchstrichterliche Entscheibung Veranlassung gab, die bisherige Verwaltungsübung in einem den Beamten günstigeren Sinne zu anbern. Das lag aber immer aukerhalb bes rechtlichen Bereichs. Den Beamten, die traft Gesetzes ihres Klagrechts berlustig gegangen waren, wurde damit etwas gewährt, worauf sie keinen Rechtsanspruch hatten und auf bessen Bewilligung sie beshalb auch nicht bauen durften. Bei ihrer Entschließung darüber, ob sie gegen eine Vorentscheidung die nur innerhalb bestimmter Frist zulässige Rlage erheben wollten, durften sie somit nicht die Möglichkeit

in Rechnung stellen, daß sie vielleicht auch trotz Fristablaufs noch befriedigt werden würden. Taten sie es dennoch, so handelten sie auf eigene Gesahr. Sie können nicht das, was sie nur als freiwillige Villigkeitszuwendung erwarten dursten, nunmehr als ihnen rechtlich zustehend sordern. Die Annahme einer so weitgehenden Treu- und Fürsorgepslicht der Behörde ist unvereindar mit der streng sormalen Vorschift des § 150 RBG. Ihrer klaren Fristbestimmung gegenüber ist, wenn überhaupt, die Berusung auf Treu und Glauben nur in ganz engen Grenzen zusässig. Das Vertrauen des Beamten auf Innehaltung einer völlig vom Ermessen seinstiden Vienstehen Wirkungen des Fristablaufs zu besteien, um ihn von den gesetzlichen Wirkungen des Fristablaufs zu besteien, deren Eintritt er durch eignes Handeln hätte abwenden können.